



Inhaltsverzeichnis

Seite

178. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Leverkusen.....	383
179. Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021	387
180. Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021, hier: Briefwahlvorstände.....	389

178. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Leverkusen

Bekanntmachung:

1. Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 22.03.2021 (Vorlage 2021/0400) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	733.915.250 Euro,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	732.047.750 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand	0 Euro,
somit auf	732.047.750 Euro,

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.013.150 Euro,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	701.056.850 Euro,
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.438.350 Euro,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	108.039.900 Euro,
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	893.681.400 Euro,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	850.846.600 Euro,

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet: entfällt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 65.291.550 Euro festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanzweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im hoheitlichen Bereich für die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu einer Höhe von 6 Mio. € aufgenommen und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 94.269.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 375 v. H.,
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 750 v. H.,

2. Gewerbesteuer auf 250 v. H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als „künftig umzuwandeln“ (ku) oder als „künftig wegfallend“ (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 9

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

§ 10

1. Bezüglich der Wertgrenzen nach § 83 GO NRW wird auf die gültige Zuständigkeitsordnung des Rates und des Stadtkämmerers verwiesen.
2. Darüber hinaus werden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung auch die Bestimmungen für die Ausführungen des Haushaltsplans (§ 20 ff. KomHVO) beschlossen. Diese sind im Band 3 unter Vermerke abgedruckt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 31.05.2021 vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 10.09.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 22.09.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) im städtischen Verwaltungsgebäude, Miselohestraße 4, Zimmer-Nrn. 213 - 217, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.leverkusen.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 14. September 2021

gez. Richrath
Oberbürgermeister

179. Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. Jeder Kommunalwahlbezirk entspricht einem Briefwahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08. bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 26.09.2021 um 14.30 Uhr im Verwaltungsgebäude, 4. und 5. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, unter Angabe der Partei - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser - bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser- und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Auf die Stimmzettel in den Wahlbezirken 122, 141, 215, 232, 233, 234, 295, 363, 364, 365, 366 und 831 sind für wahlstatistische Erhebungen in der oberen linken Ecke Kennzeichner nach Geschlecht und jeweils 6 Altersgruppen in der Form von Kennbuchstaben aufgedruckt. Zu den wahlstatistischen Erhebungen hängt im Wahlraum eine gesonderte Bekanntmachung aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahl-

entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 16. September 2021

Der Kreiswahlleiter

gez. Richrath

Oberbürgermeister

180. Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021, hier: Briefwahlvorstände

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
2. Gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 26 Briefwahlvorstände für das Gebiet der Stadt Leverkusen am Wahltag um 14.30 Uhr im Verwaltungsgebäude, 4. und 5. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammentreten:

3.

Briefwahlvorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht im Rathaus Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen
B11	KWB 11-Wiesdorf-Nordwest	4. OG., Wartebereich Eheschließunaen
B12	KWB 12-Wiesdorf-Nordost	4. OG ; Wartebereich „Spielecke“
B13	KWB 13-Wiesdorf -Süd	5. OG., Sitzungssaal „Rhein“
B14	KWB 14-Manfort	5. OG., SitzunQssaal „Rhein“
B15	KWB 15-Rheindorf-Süd	4. OG, Raum 4.71
B16	KWB 16-Rheindorf-Mitte	4. OG. Raum 4.70
B17	KWB 17-Rheindorf-Nord	4. OG., Raum 4.62
B18	KWB 18-Hitdorf	4. OG., Raum 4.68
B21	KWB 21-Opladen-Nord	4. OG., Raum 4.66
B22	KWB 22-Opladen-Mitte	4. OG., Raum 4.65
B23	KWB 23-Opladen-Südost	4. OG., Raum 4.58
B24	KWB 24-Küoerstea-Nordwest/Opladen-Südwest	4. OG., Raum 4.64
B25	KWB 25-Küppersteg-Südost	4. OG., Raum 4.69
B26	KWB 26-BürriQ	5. OG, Sitzungssaal „Wupper“
B27	KWB 27-Quettinaen-Ost	4. OG., Raum 4.63
B28	KWB 28-Quettingen-West	5. OG, Sitzungssaal „Wupper“

B29	KWB 29-Berg. Neukirchen	5. OG, Ratssaal
B31	KWB 31-Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	5. OG, Sitzungssaal „Dhünn“
B32	KWB 32-Schlebusch-Südwest	4. OG., Raum 4.28
B33	KWB 33-Schlebusch-Nordost	4. OG., Raum 4.57
B34	KWB 34-Schlebusch-Mitte u. -Ost	5. OG, Ratssaal
B35	KWB 35-Steinbüchel-Südwest und -Mitte	5. OG, Ratssaal
B36	KWB 36-Steinbüchel-Nord u. -Südost	4. OG., Raum 4.55
B37	KWB 37-Lützenkirchen-Ost	5. OG, Ratssaal
B38	KWB 38-Lützenkirchen West	4. OG. Raum 4.56
B39	KWB 39-Alkenrath / Schlebusch-West	5. OG, Trausaal

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Leverkusen, 16. September 2021

Der Kreiswahlleiter
gez. Richrath
Oberbürgermeister
